



## Gemeinde Friedewald

Friedewald • Hillartshausen • Lautenhausen • Motzfeld  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeindevorstand



Gemeindeverwaltung Friedewald • Schlossplatz 2 • 36289 Friedewald

An alle  
Eltern der Kinder  
der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“

in Friedewald

Sachbearb.: Herr Noll  
Zimmer 7  
Telefon 06674 92 10 61  
Telefax 06674 92 10 961  
buergermeister@friedewald-hessen.de

Servicezeiten der Verwaltung:  
Mo. - Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr  
Mo., Di., Do.: 14:00 bis 16:00 Uhr  
Mi.: 14:00 bis 18:00 Uhr

www.gemeinde-friedewald.de  
www.kuppenrhoen.de

Datum: 29.04.2021

Aktenzeichen:  
(Bitte immer angeben!)

## Betreuungssituation in der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ #6 - 2021

Liebe Mütter, liebe Väter, liebe Sorgeberechtigte,

das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 fand am 23. April 2021 den Weg ins Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 802) und trat am 24. April 2021 in Kraft. Das Gesetz sieht Einschränkungen vor, die kraft Gesetzes bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte für die 7-Tage-Inzidenz wirksam werden.

Die Regelungen zur Kita-Notbetreuung sind in Hessen am 27. April 2021 in Kraft getreten.

### Diese Regelungen gelten demnach ab dem 27. April 2021 für den KiTa-Betrieb:

Regelungen bis Inzidenz von 165	Regelungen bei Überschreiten der Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen
Appell, Kinder zu Hause zu betreuen	<p>Notbetreuung für Kinder, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbstätigkeit / Studium nachgegangen werden muss (beide Eltern bzw. alleinerziehendes Elternteil)</li> <li>• Betreuung vom Jugendamt angeordnet ist</li> <li>• Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht</li> <li>• ein besonderer Härtefall vorliegt</li> </ul>

Bankverbindungen:  
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg:  
IBAN: DE77 5325 0000 0030 0000 49  
SWIFT-BIC: HELADEF1HER

Raiffeisenbank Werratal – Landeck:  
IBAN: DE41 5326 1342 0006 4016 19  
SWIFT-BIC: GENODEF1RAW



Ist eine Teilnahme an der Notbetreuung vorgesehen, heißt es dazu in der Verordnung:

*„...sofern*

- 1. eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen; entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,*
- 2. die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,*
- 3. ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder*
- 4. ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstände, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.“*

Sobald nach der oben dargestellten Veröffentlichung des Landes die Regelungen nach § 28b IfSG im Landkreis gelten, gibt es die Notbetreuung also nur noch gegen Nachweis, z. B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn, dass die Eltern ihrer Tätigkeit nachgehen müssen. Wegen des kurzfristigen Inkrafttretens ist es unschädlich, wenn die Anmeldung zur Notbetreuung nicht eine Woche im Voraus erfolgt. Auch sonst schließt die Regelung „möglichst eine Woche im Voraus“ eine kurzfristige Anmeldung nicht aus, wie der Hinweis „möglichst“ besagt.

(Quelle: Umsetzung der „Bundesnotbremse“ in Hessen)

Sofern Eltern einen solchen Nachweis nicht kurzfristig vorlegen können, wird vorerst vom Vorliegen eines Härtefalls ausgegangen. Der Nachweis ist jedoch umgehend beizubringen.

Es bleibt daneben bei den Regelungen zum Betretungsverbot im Zusammenhang mit Corona-Symptomen und positiven Testergebnissen.

Was bedeutet das für die Betreuung Ihrer Kinder in unserer Einrichtung konkret?

- Die Kindertagesstätte ist ab Dienstag, 27.04.2021 bis vorerst 30.06.2021 zur **Notbetreuung** geöffnet.
- Die Betreuungszeiten der gesamten Einrichtung sind von 07:00 bis 15:00 Uhr.
- Die Kinder werden (teilweise) in den bekannten Tandems zusammengefasst und betreut.
- **Es erfolgt nur eine Betreuung der Kinder, deren Betreuung absolut notwendig ist!**
- **Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung beider Elternteile ist schnellstmöglich vorzulegen!**  
(Vordruck Bescheinigung Arbeitgeber: siehe Anhang bzw. in der KiTa erhältlich)

Sollten neue gesetzliche Regelungen seitens der Landesregierung in Kraft treten, werden wir Sie umgehend auf unserer Homepage unter [www.gemeinde-friedewald.de](http://www.gemeinde-friedewald.de) informieren.

Für Anregungen, Anmerkungen oder Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr/Ihre



Dirk Noll  
Bürgermeister



Beate Jäger  
KiTa-Leitung